



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Schulgesetz

Schulgesetz der Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 23. Juni 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe

Schulstufen

Art. 2

¹ Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

² Als kommunale Schulorte werden Malix, Churwalden und Parpan bezeichnet.

³ Für die Schüler der Gebiete Passugg und Meiersboden kann der Schulrat eine Lösung mit einer anderen Schulträgerschaft vorsehen. Dabei muss jedoch eine einheitliche Lösung innerhalb der Gebiete angestrebt werden.

⁴ Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen nach den kantonalen Vorschriften an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen. Die Gemeinde kann die Erziehungsberechtigten auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichten.

² Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf. Sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.

³ Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen bzw. dazu verpflichtet werden, haben angemessene Beiträge zu entrichten.

⁴ Der Schulrat erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Er legt zudem den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.

Förderung
Spracherwerb vor
der Einschulung

Art. 6

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Zusätzliche
Angebote

Art. 7

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische
Massnahmen im
niederschweligen
Bereich

Art. 8

¹ Im Reglement über Absenzen und Urlaub werden die Grundlagen für die Gewährung von Urlaub inklusiv den Jokertagen für Schülerinnen und Schüler festgelegt.

² Urlaubsbewilligungen für Lehrpersonen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulleitung, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.

Urlaub

Art. 9

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung,
Promotion und
Übertritt

II. Lehrpersonen**Art. 10**

¹ Die Mitarbeitenden sind Angestellte der Gemeinde.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsver-
hältnis

III. Schulleitung**Art. 11**

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

Art. 12

Die Schulleitung ist für die operative Weiterentwicklung der Schule in pädagogischer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich und nimmt dabei das Leitbild der Schule Churwalden als Richtlinie. Sie ist innerhalb der operativen Führung der Schule für die Planung, Organisation und Kontrolle des Schulbetriebs zuständig.

Grundsätzliche
Obliegenheiten

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den vom Schulrat verabschiedeten Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm definiert.

Aufgaben und
Kompetenzen

IV. Schulrat**Art. 14**

¹ Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates werden in der Regel das fürs Ressort Bildung zuständige Gemeindevorstandsmitglied und die Schulleitung sowie bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Organisation

Art. 15

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- b. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- d. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- f. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;

Pflichten und
Kompetenzen

- g. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
- h. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- i. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- j. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- k. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- l. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
- m. Erlass einer Disziplinarordnung;
- n. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- o. Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden der Schule Churwalden;
- p. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- q. Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
- r. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
- s. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

³ Aufgaben von untergeordneter Bedeutung kann der Schulrat einer Geschäftsleitung, bestehend aus der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten, der Schulratsvizepräsidentin bzw. dem Schulratsvizepräsidenten und der Schulleitung, zur selbstständigen Erledigung überlassen. Der Schulrat erlässt hierfür ein entsprechendes Geschäftsreglement.

Art. 17

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Präsidium

- a. er vertritt den Schulrat nach aussen;
- b. er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
- c. er bereitet die Geschäfte des Schulrates in Absprache mit der Schulleitung vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- d. er ist direkter Vorgesetzter der Schulleitung;
- e. er ist in besonderen Situationen Ansprechperson nach aussen.

²Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 18

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung**Art. 19**

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 16. August 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 28. März 2010.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ralf Kollegger

Dario Friedli